Die Stadt E b e r n erläßt auf Grund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

# Satzung

für die Benutzung der Stadtbücherei Ebern

#### 9 1

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche, gemeinnützige Einrichtung der Stadt Ebern.
- (2) Sie hat die Aufgabe der Bevölkerung durch sachgemäße Bereitstellung von Büchern und anderen Informationsträgern (z.B. Zeitungen, Zeitschriften, Tonträgern und Filmen) die Teilnahme am literarischen, künstlerischen, politischen und wissenschaftlichen Leben zu ermöglichen.
- (3) Sie hat unter Beachtung des Urheberrechts und sonstiger Rechte aller Art die Aufgabe, ihre Bestände in den Räumen der Bücherei zur Benutzung bereitzustellen; die Bestände zur Benutzung außerhalb der Bücherei auszuleihen; in den vorgesehenen Räumen, insbesondere in der Phonothek Tonträger zum Abhören zur Verfügung zu stellen; in der Videothek Filme zur Betrachtung zur Verfügung zu stellen und aufgrund ihrer Kataloge und Bestände Auskünfte zu erteilen.

#### § 2

(1) Als öffentliche Bücherei kann die Stadtbücherei grundsätzlich von jedermann, einschließlich juristischen Personen benutzt werden. (2) Benutzer, in deren Wohnung eine ansteckende Krankneit im Sinne von § 3 Bundesseuchengesetz auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.

## § 3

- (1) Wer die Stadtbücherei benutzen will, hat bei dieser persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalaus-weises oder Passes einen Büchereiausweis zu beantragen. Damit erkennt er die Satzung an. Von Minderjährigen unter 16 Jahren kann die schriftliche Erlaubnis des Erziehungsberechtigten gefordert werden.
- (2) Jeder Benutzungsberechtigte erhält einen Büchereiausweis. Der Ausweis ist nicht übertragbar. Der Verlust
  ist zur Vermeidung mißbräuchlicher Benutzung sofort
  der Stadtbücherei anzuzeigen.
- (3) Der Benutzer haftet für jeden Schaden, der durch Mißbrauch des Büchereiausweises entsteht.
- (4) Jede Namens- und Wohnungsänderung ist der Stadtbücherei umgehend mitzuteilen.
- (5) Der Büchereiausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

### § 4

- (1) Die Stadtbücherei stellt in ihren Räumen Bücher und andere Informationsträger zur Verfügung.
- (2) Außer Nachschlagewerke, Zeitungen und Zeitschriften jüngsten Datums, Tonträger, Filme und nicht zur Ausleihe geeignete Informationsträger können die in Abs. 1 genannten Bestände entliehen werden.

- (3) In besonders begründeten Fällen kann eine Ausleine genehmigt werden. Wird ausnahmsweise die Ausleihe genehmigt, so kann die Hinterlegung einer entsprechenden Geldsumme oder die schriftliche Bürgschaftserklärung eines Dritten verlangt werden.
- (4) Besucher, die entleihen wollen, müssen sich ausweisen (s.§ 3 d.Satzung).
- (5) Die Öffnungszeiten werden durch die Stadtbücherei bekanntgegeben.
- (6) Weitere Benutzungsbedingungen (Büchereiordnungen) können erlassen werden und werden durch Anschlag in den Räumen der Stadtbücherei bekanntgegeben.

#### § 5

- (1) Ausgabe und Rücknahme der Bücher und weiterer ausleihbarer Informationsträger erfolgen nur gegen Vorlage des Büchereiausweises. Ebenso können Tonträger, Spiele und Filme in den Räumen der Bücherei nur gegen Vorlage dieses Ausweises abgehört, angesehen und benutzt werden.
- (2) Die Leihfrist beträgt grundsätzlich vier Wochen; in besonderen Fällen kann sie verkürzt werden. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn die entliehenen Werke nicht anderweitig benötigt werden. Zur Verlängerung müssen die betreffenden Medien in der Bücherei vorgelegt werden.
- (3) Die Weitergabe ausgeliehener Werke an Dritte ist unzulässig. Die Anzahl der Werke, die an einen Benutzer ausgeliehen werden, kann beschränkt werden.
- (4) So lange ein Benutzer mit einer Rückgabe in Verzug ist, oder geschuldete Kosten nicht entrichtet hat, werden an ihn keine weiteren Medien ausgeliehen.

Nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhandene Bücher können durch den Bayer. Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden.

### § 7

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien schonend zu behandeln und vor Beschädigung zu schützen. Eintragungen jeder Art, auch Unterstreichungen und das Umbiegen von Blättern sind untersagt.
- (2) Der Benutzer hat den Zustand der ihm übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so wird vermutet, daß er das Werk in einwandfreiem Zustand erhalten hat.
- (3) Verursachte Schäden sind spätestens bei der Rückgabe zu melden. Verluste sind unverzüglich der Stadtbücherei anzuzeigen. Für verlorene, beschmutzte, oder sonst beschädigte Medien hat der Benutzer, auch wenn ihm ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, in angemessener Frist einen von der Bücherei festzulegenden Wertersatz zu entrichten, sofern nicht von der Bücherei auf Kosten des Benutzers ein gleichwertiges Ersatzexemplar, ein anderes Werk, oder eine Kopie besorgt wird.
- (4) Bleibt die dreimalige Aufforderung an den Benutzer, die entliehenen Medien binnenceiner bestimmten Frist zurückzugeben, erfolglos, so gelten sie als verloren (s.Abs.3), sofern nicht im Einzelfall ein Botengang nach § 2 Abs.4 der Gebührensatzung veranlaßt und erst nach dessen erfolglosem Verlauf der endgültige Verlust unterstellt wird.

#### § 8

Die in Einzelfällen zu erhebenden Gebühren sind in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei geregelt.

- (1) In den Räumen der Bücherei ist Ruhe zu wahren.
  Rauchen, Essen und Trinken, insbesondere auch das
  Mitpringen von Tieren und sonstiges Verhalten, das
  den Büchereibetrieb oder die Benutzer zu stören geeignet ist, sind nicht gestattet.
- (2) Büchereibesucher haben Taschen und Mappen an der Garderobe oder in den dafür vorgesehenen Schließfächern abzulegen. Die Stadt haftet nicht für abhandengekommene Gegenstände.
- (3) Vor dem Verlassen der Bücherei sind auf Verlangen Taschen und Mappen offen vorzuzeigen.
- (4) Die Leiterin der Stadtbücherei sowie die von ihr beauttragten Bediensteten üben in den Räumen der Stadtbücherei das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

# § 10

Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder den Anordnungen der Büchereibediensteten zuwiderhandeln, haften für den evtl. daraus entstehenden Schaden und können von der Benutzung der Stadtbücherei für bestimmte Zeit, bei schwerem Verstoß auch für dauernd ausgeschlossen werden.

# § 11

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ebern, den 8.November 1983 Stadt Ebern

R.F e u 1 n e r 1.Bürgermeister

# Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, daß sie am 8.November 1983 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern zur Einsichtnahme niedergelegt wurde und die Niederlegung durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Neuen Presse und des Fränkischen Tags (jeweils Lokalausgabe Ebern) am 11.November 1983 bekanntgegeben wurde.

Ebern, den 14.November 1983 Stadt Ebern

- R. Feulner
- l. Bürgermeister